

Motion Hansjakob-St.Gallen (23 Mitunterzeichnende):
«Nachbesserungen des Strafprozessgesetzes V: Eröffnung des Strafverfahrens bei Antragsdelikten

Nach Art. 173 Abs. 2 lit. b des neuen Strafprozessgesetzes gilt die Strafuntersuchung als eröffnet, wenn bei Antragsdelikten der Strafantrag gestellt ist. Bei geringfügigen Delikten kann der Untersuchungsrichter nach Art. 170 StP eine provisorische Bussenverfügung erlassen; aus Art. 171 StP ergibt sich, dass damit die Untersuchung nicht eröffnet ist, und Art. 181 StP regelt, dass eine eröffnete Untersuchung nicht mit provisorischer Bussenverfügung abgeschlossen werden kann.

Das bedeutet, dass nach neu geltendem klarem Recht nach der Stellung eines Strafantrags keine provisorische Bussenverfügung mehr erlassen werden kann. Es handelt sich dabei offensichtlich um ein Versehen des Gesetzgebers, denn gerade Verfahren bei Antragsdelikten wurden bisher sehr häufig durch provisorische Bussenverfügung erledigt, was aus verfahrensökonomischen Gründen zweifellos sinnvoll ist.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu einer Änderung von Art. 173 Abs. 2 lit. b StP vorzulegen, die es ermöglicht, Antragsdelikte mit provisorischer Bussenverfügung zu erledigen, wenn die Voraussetzungen von Art. 170 StP erfüllt sind.»

25. September 2000

Hansjakob-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aguilera-Wagen, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Eugster-Wil, Fässler-St.Gallen, Fuchs-Rorschach, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Grämiger-Bronschhofen, Hanselmann-Buchs, Hartmann-Flawil, Höchner-Rheineck, Huser-Wagen, Jans-St.Gallen, Klee-Berneck, Linder-Jona, Möckli-Rorschach, Renner-Engelburg, Schorer-St.Gallen, Schrepfer-Sevelen, Spiess-Jona, Surber-Kronbühl